


Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden/ Carl Leopold/ Hertzog zu Mecklenburg. Ehrbar/ lieber Getreüer/ Demnach Wir die Unß zustehende Vor-Jagten biß auff den negst annahenden Ægidii Tag/ und nach geschehener Erndte/ damit dem Getreyde und Feldfrüchten ... kein Schade zugefüget/ noch solches verderbet werde ... entschlossen sind ... : Datum auf Unser Vestung Schwerin/ den 18. Julii Anno 1716.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1716]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn886400732>

Abstract: Jagdverordnung

Druck Freier  Zugang



Unser Hoffes Gnaden/
Carl Leopold/
Herzog zu Mecklenburg.

Hrbar / lieber Getreuer /



Demnach Wir die Uns zustehende Vor-
Jagten bis auf den nechstannahenden
Ægidii Tag / und nach gescheneer
Erndte / damit dem Getreude und
Feldfrüchten / womit dieses Jahr Un-
sere Lande von dem Allerhöchsten ge-
segnet sind / kein Schade zugesüget /
noch solches verderbet werde / zu
differiten gnädigst entschlossen sind:

So gebet Unser gnädigster und ernstlicher Befehl an
dich / daß du des Jagens / Virekens und Schiessens in
deinen Gehölze / als darin Uns als Regierendem Lan-
des Fürsten / die Vor-Jagten gebühren und zustehen / bis
obbenandte Zeit Ægidii, und bis Wir immitteltst entweder
selbst abgejaget / oder es durch Unsere Jäger ins Werck rich-
ten lassen / allerdings und gänglich / einhalts der Policy-
Ordnung / und bisheriger Observance, enthalten /
auch deinen Schützen und Dienern / ein gleichmäßiges zu
beobachten / andeuten sollest; So lieb dir wiederigen
sals Unsere Fürstl. Abndung zu vermeiden ist. An dem
geschiehet Unser gnädigster und ernstlicher Wille. Datum
auf Unser Bestung Schwerin / den 18. Julii Anno 1716.

MK-4060. (27) ⁵²

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]





Ein Ebrbarn / Unfern lieben Be
treuen /

